

2017. Nordostbahn. Nach Einsicht einer Vorlage der schweizerischen Nordostbahn und eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. An das schweiz. Eisenbahndepartement ist zu schreiben:

Unterm 21. Oktober 1893 übermittelt die Direktion der Nordostbahn den vereinigten Situations- und Brückenplan für die Unterführung der Langstraße.

Der Stadtrath Zürich erklärt sich laut Beschluß vom 9. November, den wir Ihnen beilegen, mit dem Projekt einverstanden, wünscht aber, daß der Kanal in der Langstraße nach beigelegtem Plan verschoben werde; ferner sei im Plan die Pflasterung, welche die Nordostbahn zu erstellen habe, nicht angegeben.

Wir unsererseits sehen uns zu keinen Bemerkungen veranlaßt.

2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich, an die Direktion der Nordostbahn und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.